

**Dienstvereinbarung über die Mehrstunden- bzw. Überstundenregelung für Mitarbeitende
im Haus der Kirche in Soltau**

Zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau, vertreten durch den Kirchenkreisvorstand, und der Mitarbeitervertretung im Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau, vertreten durch ihre Vorsitzende, wird die folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Regelarbeitszeit

Die wöchentliche Regelarbeitszeit wie die tägliche Regelarbeitszeit richtet sich nach der dienstvertraglichen Vereinbarung. Mehrarbeit bzw. Überstunden dürfen nur auf Anordnung des / der jeweiligen Vorgesetzten geleistet werden.

2. Zeiterfassung

Der/Die Mitarbeitende hat die nach Ziffer 1 geleistete Arbeitszeit in das entsprechende Formular einzutragen und sich monatlich von der/dem Vorgesetzten bestätigen zu lassen.

3. Definition Mehrarbeit / Überstunden

- Mehrarbeit gem. § 7 TV-L sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten leisten.
- Überstunden sind die geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgelegten Stunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Nach § 12 DVO sind für alle Beschäftigten Zuschläge nur für Überstunden vorgesehen. Dabei werden einheitlich je Arbeitsstunde eineinviertel Stunden berechnet, die zwingend durch Arbeitsbefreiung auszugleichen sind.

4. Zeitguthaben, Zeitschulden, Zeitausgleich

Mehr- oder Minderarbeitszeiten, die am Monatsende verbleiben, sind als Zeitguthaben bzw. Zeitschulden in den Folgemonat zu übertragen.

- Zeitschulden dürfen für alle Mitarbeitenden am Ende des Kalendervierteljahres höchstens das einfache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.
- Das Zeitguthaben darf am Ende des Kalendervierteljahres maximal das eineinhalbfache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Es ist zeitnah innerhalb des folgenden Kalendervierteljahres abzubauen. Ein Zeitguthaben, das diese Obergrenze überschreitet, verfällt grundsätzlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Mehr- bzw. Überstunden vergütet werden, die Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand.

5. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmen kann der Kirchenkreisvorstand bei erhöhtem Arbeitsanfall und im Interesse eines gesicherten Arbeitsablaufes im Einzelfall einer Überschreitung der Obergrenze nach Ziffer 4 zustimmen. Diese Zustimmung ist vom Vorgesetzten vor Anordnung dieser Mehrstunden einzuholen.

Bei Aufgabenzuweisung durch den/die jeweiligen Vorgesetzte/n ist stets zu prüfen, ob Umfang der verfügbaren Arbeitsstunden und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Soltau, den 18.02.2015

Der Kirchenkreisvorstand

Die Mitarbeitervertretung



(Unterschrift)



(Unterschrift)



(Unterschrift)

